

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen



Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Stadtwerke Buxtehude GmbH. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Vertragsabschluss

Unsere Bestellungen werden schriftlich auf unseren Bestellformularen erteilt. Mündliche oder fermündliche, von der schriftlichen Bestellung abweichende oder über die schriftliche Bestellung hinausgehende Abmachungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Für den Fall, dass für diese Bestellungen wettbewerbsbeschränkende Absprachen zu Lasten der Stadtwerke Buxtehude GmbH offenkundig werden, behalten wir uns eine angemessene Vertragsstrafe vor.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten stets ergänzend zu allen individuell schriftlich geschlossenen Verträgen bzw. ergänzend zu den besonderen Bedingungen für Aufträge aus dem Bereich Strom, Gas, Wasser sowie den weiteren allgemeingültig festgelegten Bedingungen der Stadtwerke Buxtehude GmbH.

Der Auftragnehmer orientiert sich bei der Leistungserbringung an den gesetzlichen Regelungen entsprechend Abschnitt VII - Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen - des Einkommensteuergesetzes (§§ 48 bis 48d EstG).

Auftragsbestätigungen

Auftragsbestätigungen erwarten wir innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum unserer Bestellung. Aufträge, die danach nicht bestätigt sind, gelten als zu den in unserer Bestellung angegebenen Bedingungen angenommen.

Liefertermin (Leistungsverzögerung)

Unbeschadet der gesetzlichen Verzugsansprüche hat uns der Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich zu unterrichten, wenn er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten wird und eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen.

Bei evtl. Leistungsverzögerungen gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, sofern eine nach dem Kalender bestimmte Lieferzeit vereinbart ist.

Vereinbarte Fristen sind nur eingehalten, wenn Vertragsgegenstand und Versandpapiere bei ihrem Ablauf an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind.

Kommt der Lieferant in Verzug, so behalten sich die Stadtwerke vor, nach Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche. Vor Ablauf des Liefertermins sind die Stadtwerke zur Abnahme nicht verpflichtet.

Anlieferung

Sämtliche Lieferungen sind ausnahmslos frei Haus bzw. frei Verwendungsstelle auszuführen. Der Transport erfolgt in allen Fällen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Verpackungs- und Abladepapierkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit unserer Bestell-Nr. beizufügen.

Die Lieferung ist erst dann bewirkt, wenn sie im Hause der Stadtwerke oder bei der Verwendungsstelle eingetroffen und als vertragsgemäß abgenommen worden ist. Mangelhafte Lieferungen und Teillieferungen können zurückgewiesen werden.

Alle Lieferungen, auch Teillieferungen, gehen bei der Ankunft an der Empfangsstelle frei von Rechten Dritter in das Eigentum der Stadtwerke über.

Verschiebung der Annahme/Abnahme

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen und sonstigen von uns nicht zu beeinflussenden Ereignissen sind wir berechtigt, die Annahme/Abnahme zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen.

Leistungsänderung

Werden Änderungen oder Erweiterungen des Lieferumfangs notwendig, zeigt der Auftragnehmer den Stadtwerken dies unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Stadtwerke.

Wünschen die Stadtwerke Änderungen oder Erweiterungen des Lieferumfangs wird der Auftragnehmer unverzüglich die technischen Auswirkungen sowie Termin- und Kostenkonsequenzen überprüfen und diese den Stadtwerken innerhalb von max. 14 Kalendertagen schriftlich mitteilen.

Rechnung und Zahlung, Erfüllungsort

Die Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Sie gelten frei Haus einschließlich Verpackung und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Zahlung erfolgt innerhalb der hierfür festgesetzten Frist unter Vorbehalt. 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, sonst innerhalb 30 Tagen netto.

Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Lieferung oder vollständiger Durchführung der Leistung.

Die Bezahlung bedeutet jedoch in keinem Fall eine Annahme der Sendung oder einen Verzicht auf Mängel- oder Mengenrüge.

Rechnungen dürfen der Warensendung nicht beigelegt werden.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist generell Buxtehude. Bei abweichendem Erfüllungsort wird dies die von uns schriftlich genannte Empfangsstelle.

Forderungsabtretung und Verrechnung

Die uns verkaufte Ware muss frei von Rechten Dritter sein. Eine Abtretung der Forderung ist nur mit unserer schriftlichen, vorher erteilten Zustimmung rechtswirksam.

Produkthaftung, Mängelhaftung und Garantien

Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den gültigen Gesetzen und Rechtsverordnungen, z. B. Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten

Regeln der Technik insbesondere den DIN- und VDE-Bestimmungen, sowie den DVGW- und ATV-Regelwerken entsprechen. Der Auftragnehmer haftet auch für alle unmittelbar und mittelbar verursachten und von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden einschließlich Folgeschäden, die dem Auftraggeber und bzw. oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstehen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die uns durch erforderliche und nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (z. B. durch öffentliche Warnungen oder Rückholaktionen) entstehen.

Bedenken gegen unsere Spezifikation, unsere Zeichnungen oder andere zur Bestellung gehörenden Unterlagen hat uns der Auftragnehmer mitzuteilen, ehe er mit der Ausführung unserer Bestellung beginnt.

Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des Auftragnehmers werden seine Garantieverpflichtungen ebenso wenig berührt wie etwaige Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung.

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, stehen den Stadtwerken die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt in vollem Umfang zu. Die Stadtwerke sind insbesondere berechtigt, vom Auftragnehmer Reparatur oder Ersatzlieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu verlangen. Die Mängelbeseitigung hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des der Stadtwerke zu erfolgen. Die Kosten der Mängelbeseitigung hat der Auftragnehmer zu tragen, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

Ist eine rechtzeitige Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, erfolglos oder den Stadtwerken unzumutbar, so bleibt das Recht auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Schadensersatz statt der Leistung unberührt. Kommt der Auftragnehmer trotz seiner Verpflichtung zur Nachbesserung und Ersatzlieferung nicht nach, oder ist eine Fristsetzung den Stadtwerken wegen Dringlichkeit nicht möglich oder Stadtwerken nicht zumutbar, so sind die Stadtwerke berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu treffen.

Die Mängelansprüche verjähren ab vollständiger Lieferung oder abgenommener Leistung nach 2 Jahren, soweit nicht die besonderen Bedingungen für Bauleistungen an Versorgungsnetzen bzw. die „Besonderen Vertragsbedingungen“ aus dem Bereich Hochbau und Wärmetechnik andere Verjährungsfristen bestimmen, oder soweit nicht andere vertragliche Vereinbarungen bestehen.

Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Ebenso sichere Lösungen, die auch in technischen Lösungen anderer Mitgliedsstaaten ihren Niederschlag gefunden haben, sind nicht ausgeschlossen. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

Eingangskontrolle

Bei allen Waren, deren Beschaffenheit erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, schließen wir für uns die Verpflichtung zur sofortigen Untersuchung und sofortigen Mängelrüge ausdrücklich aus.

Verletzung von Schutzrechten

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die insoweit gegen uns wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

Beigestelltes Material

Die Bearbeitung oder die Umbildung von uns beigestelltem Material erfolgt für uns als Hersteller gem. § 950 BGB. Der Auftragnehmer wird den verarbeiteten Gegenstand mit verkehrsmäßiger Sorgfalt für uns kostenlos verwahren. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung beigestellten Materials hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung.

Einhaltung Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer sichert uns zu, die Regelungen zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in seiner aktuellen Fassung einzuhalten. Soweit Dritte im Rahmen dieses Vertrages einbezogen oder beauftragt werden sollen, bedarf dies unserer vorherigen Zustimmung.

Der Auftragnehmer räumt uns zur Absicherung der Mindestlohnregelung bei Verlangen Einsichtnahme- und Kontrollrechte ein, die sich auch auf die Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte sowie auf die Einsichtnahme in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten beziehen. Diese Einsichtnahme- und Kontrollrechte wird der Auftragnehmer auch mit ggf. von ihm beauftragten Dritten für uns vereinbaren.

Der Auftragnehmer stellt uns vollumfänglich frei von Ansprüchen Dritter für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Dritter

Geheimhaltung, Schutzrechte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm die Stadtwerke übergeben haben, strikt vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages zu verwenden, dies gilt insbesondere für wirtschaftlich sensible Informationen.

Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen nur zugänglich machen, wenn diese Informationen für die Erfüllung des Auftrages zwingend nötig sind.

Sämtliche seitens der Stadtwerke übergebene Informationen und Unterlagen bleiben Eigentum der Stadtwerke. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke

verwendet, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden, und sind vom Auftragnehmer auf Verlangen jederzeit zurückzugeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Er hat mit der Datenverarbeitung beschäftigte Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes nach der DSGVO zu sensibilisieren und zu verpflichten und den Stadtwerken Nachweise hierüber vorzulegen.

Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten zentral speichern und verarbeiten.

Energiemanagement

Die Stadtwerke Buxtehude GmbH hat ein Energiemanagementsystem eingeführt und zertifiziert. Wir weisen darauf hin, dass bei der Bewertung einer Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, die Energieeffizienz auch ein Wertungskriterium ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeiter und Beauftragten über das Energiemanagementsystem der SWB zu informieren und die Anforderungen an die Energieeffizienz umzusetzen.

Allgemeine Hinweise

Alle dem Auftragnehmer zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Muster, Modelle und Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an uns und nicht an Dritte geliefert werden.

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, unsere Anfragen, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Werbezwecken zu benutzen.

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.